



Satzung des Fördervereins

St. Matthias, Berensberg

Stand: 25. Februar 2015

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Zweck des Vereins**
- § 3 Gemeinnützigkeit**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Organe des Vereins**
- § 6 Mitgliederversammlung**
- § 7 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung**
- § 8 Vorstand**
- § 9 Aufgaben des Vorstandes**
- § 10 Einberufung und Sitzungen des Vorstandes**
- § 11 Haftung**
- § 12 Vereinsvermögen**
- § 13 Inkrafttreten**

Satzung des Fördervereins St. Matthias, Berensberg

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein St. Matthias, Berensberg“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 52134 Herzogenrath.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Aachen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Verein hat seine Aufgabe in der Unterstützung der pastoralen, diakonischen, caritativen und verwaltungsmäßigen Aufgaben des katholischen kirchlichen Lebens innerhalb des Pfarrgebietes der ehemaligen Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias im Jahre 2009, nachfolgend Förderverein St. Matthias genannt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. §§ 51 ff. AO).
3. Die Ziele des Vereins sind:
 - a. Unterstützung der kirchlichen Aktivitäten in den Grenzen des Pfarrgebiets der ehemaligen Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias im Jahr 2009.
 - b. Unterstützung der diakonischen und caritativen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Familienseelsorge und der Altenpastoral, im vorgenannten Gebiet.
 - c. Unterstützung bei der Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben in den Bereichen Bildung, Weiterbildung, Liturgie, Kunst und Kirchenmusik im vorgenannten Gebiet.
 - d. Finanzielle Unterstützung des Kirchenvorstands der Kohlscheider Kirchengemeinde "Christus unser Friede" nur bei der Einrichtung, Erhaltung, Unterhaltung und Verschönerung des Gotteshauses St. Matthias und der übrigen kirchlichen Gebäude im vorgenannten Gebiet.
 - e. Unterstützung der Kohlscheider Kirchengemeinde "Christus unser Friede" bei Projekten der kirchlichen Gremien für das vorgenannte Gebiet.
 - f. Durchführung von Gemeindefesten und anderer Veranstaltungen im vorgenannten Gebiet, in Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat der Kohlscheider Großpfarre "Christus unser Friede"; der Erlös des Festes kommt dem Vereinszweck zugute, sofern die Mitgliederversammlung des Vereins nicht im Vorhinein etwas anderes beschlossen hat.
4. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch die Erbringung von finanziellen Unterstützungsleistungen wie Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Kollekten, Stiftungen und sonstigen Zuwendungen (besonderes Vermögen für den zu gründenden Förderverein, bisher treuhänderisch verwaltet bis zur Gründung und Eintragung in das Vereinsregister durch den Kirchenvorstand).
5. Ein Rechtsanspruch der Kirchengemeinde "Christus unser Friede" auf Zuwendungen des Vereins wird durch diese Satzung nicht begründet.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Vereinsmitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der erste Beitrag wird fällig mit dem Beitritt zum Verein. Weitere Jahresbeiträge sind jeweils zum 31. Januar des Jahres fällig. Die wesentliche Pflicht des Mitglieds ist die fristgerechte Zahlung des Mitgliedsbeitrages, möglichst durch Abbuchung des vereinbarten Beitrags vom Konto des Mitglieds (Lastschriftverfahren). Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind beitragsfrei.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes,
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c. durch Streichen aus der Mitgliederliste,
 - d. durch schriftliche Kündigung des Mitglieds mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit. Rechtsmittel gegen diesen Beschluss sind ausgeschlossen.
5. Die Streichung eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht entrichtet.
6. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich mitgeteilt werden.
7. Bereits geleistete Beiträge werden bei Kündigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

§ 5 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Festlegung der Rahmenbedingungen der Vereinstätigkeit für das Geschäftsjahr auf der Grundlage der Satzung,

- b. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes im Sinne von §8, 2 und 3,
- c. die Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
- d. die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- e. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- f. Beschlüsse über Satzungsänderungen,
- g. die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- h. die Auflösung des Vereins.

§ 7 – Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal durch die/den Vorsitzende/n oder durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus so oft einzuberufen, wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern. Sie ist außerdem binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
3. Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung muss schriftlich und durch öffentlichen Aushang im Schaukasten der Gemeinde St. Matthias durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von 2 Wochen erfolgen. Anträge zu Tagesordnungspunkten müssen schriftlich mindestens eine Woche vor der Versammlung bei der/dem Vorsitzenden eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen/ Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch die/der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung den/die Versammlungsleiter/in.
5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (außer bei Beschlüssen im Sinne des §7, Ziffer 7).
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen außer bei Beschlussfassungen gemäß §7, 7 der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen sind auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Mitglieder geheim durchzuführen. Bei Wahlen genügt der Antrag eines Mitgliedes.
7. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Hälfte der Vereinsmitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen. Auf diesen Tatbestand ist in der Einladung hinzuweisen. Derartige Beschlüsse gemäß Satz 1 erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 – Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem "geschäftsführenden Vorstand" und dem "erweiterten Vorstand".
2. Der "geschäftsführende Vorstand" besteht aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Schriftführer/in
 - d. dem/der Kassenwart/in
3. Der "erweiterte Vorstand" besteht aus:
 - a. drei Beisitzern,
 - b. dem Vorsitzenden des Kirchenvorstands der Kohlscheider Kirchengemeinde "Christus unser Friede".
4. Die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
5. Voraussetzung für die Wahl zum Vorstand ist die Mitgliedschaft im Förderverein
6. Scheidet eines der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die Zeit bis zur nächsten regulären Vorstandswahl ein anderes Vereinsmitglied in das frei gewordene Vorstandsamt. Bis zur Nachwahl kann der Vorstand eine kommissarische Beauftragung aussprechen; ausgenommen für das Amt der/des Vorsitzenden.
7. Geschäftsführender Vorstand i.S. des § 26 BGB sind nur die in Abs.2 genannten Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, von denen mindestens einer die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende ist.

§ 9 – Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach den gesetzlichen Bestimmungen, nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a. Planung, Beschluss und Durchführung der Aufgabe i.S. der Vereinszwecke,
 - b. Beschlussfassung über den Entwurf eines Haushaltsplanes, eines Jahresabschlusses und eines Tätigkeits- und Geschäftsberichtes zur Vorlage an die Mitgliederversammlung,
 - c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - d. Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist darüber hinaus zuständig für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der Vorstand beschließt über die Geschäftsverteilung an die Vorstandmitglieder und kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer bestellen und sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 – Einberufung und Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand ist von der/dem Vorsitzenden mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres einzuberufen und darüber hinaus so oft, wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern.
2. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich mit der Vorlage einer Tagesordnung unter Beachtung einer Ladungsfrist von einer Woche. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.
3. Die Sitzungen des Vorstandes werden von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder im Sinne des §8, Ziffer 2 anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Sitzungsleiters/in den Ausschlag. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Sitzungsleiter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und danach allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.
5. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Verfahren durch Zustimmung aller Vorstandsmitglieder herbeigeführt werden.
6. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Barauslagen können erstattet werden.

§ 11 – Haftung

Der Verein haftet ausschließlich im Rahmen des Vereinsvermögens.

§ 12 – Vereinsvermögen

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde Christus unser Friede, die es unmittelbar und ausschließlich für den aus der Kloubert-Stiftung hervorgegangenen „Armenfond“ zu verwenden hat. Diese Formulierung der Zweckbindung darf auch zukünftig, wenn nachfolgende Generationen den Verein führen, nicht abgeändert werden.

§ 13 – Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 11. November 2009 einstimmig beschlossen und am 25. Februar 2015 geändert und tritt damit in Kraft.

Herzogenrath, 25. Februar 2015

Unterschriften der weiteren Gründungsmitglieder